

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Prozesskostenhilfeverfahren

Az: B 12 KR 4/09 BH

L 11 KR 4969/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 KR 7187/05 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Antragstellerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter **Balzer** sowie die Richter **Dr. Berchtold** und **Dr. Bernsdorff** beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versicherte Klägerin von dieser verlangen kann, sie in der Zeit vom 15.12.1999 bis zum 15.3.2002 "beitragsfrei zu stellen", sowie über Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.
- 2 Die Klägerin beantragt unter Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Betreff "Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision" sinngemäß, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 20.5.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt (und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet) werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine Begründung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt nicht zur Zulassung der Revision nach §§ 160a, 160 Abs 2 SGG führen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Dagegen ist die Behauptung der Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Durchsicht der Akten hat keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der oben genannten Gründe ergeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich eine nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantwortende Rechtsfrage stellen würde, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit



oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich. Die Behauptung einer (bloß) fehlerhaften Anwendung der (verfahrensrechtlichen) Vorschriften über die Zulässigkeit der Feststellungsklage oder der rechtlichen Grundlagen der vom LSG getroffenen Sachentscheidung könnten nicht zur Zulassung der Revision führen.

- 7 Auch ist nicht ersichtlich, dass der Beschluss des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Schließlich fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten. Dies gilt auch, soweit es die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG und das Absehen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe nach § 153 Abs 2 SGG betrifft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)